Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 8 Wissenschaft und Gesundheit
FA Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion

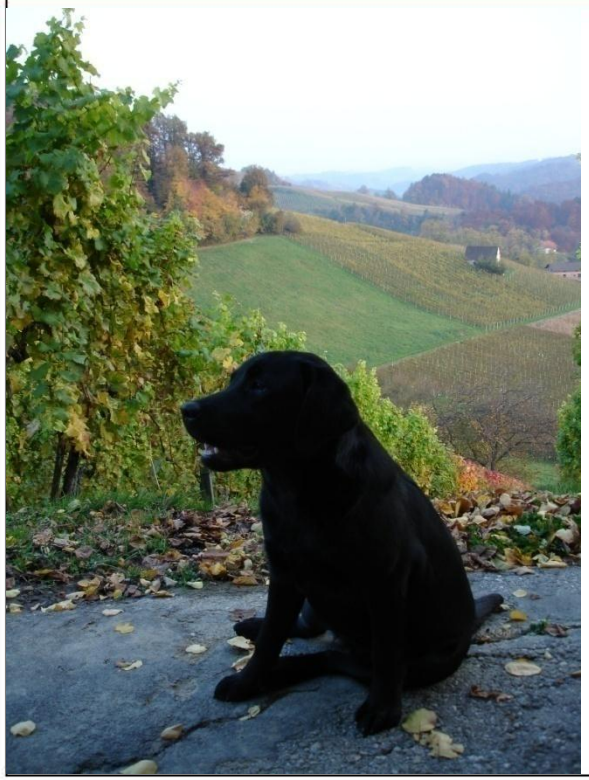

Hundekundenachweis

Tierschutz und Tierhaltung für Hundehalter

Das Land Steiermark

Überblick

Das Land Steiermark

- Rassen, Kosten
- Was ist bei der Anschaffung zu beachten?
- Haltungsbedingungen
- Gebote und Verbote in der Hundehaltung
- Tierquälerei

Welcher Hund passt zu mir?

Das Land Steiermark

- **Hunderassen**
  - **Hütehunde und Treibhunde** (Dt. Schäferhund, Collie, ..)
  - **Pinscher und Schnauzer, Molosser und Schweizer Sennenhund**
  - **Terrier**
  - **Dachshunde oder Dackel**
  - **Spitz und Hunde vom Urtyp** (Alaskan Malamute, Samojede, Sibirian Husky, Chow Chow, ..)
  - **Laufhunde, Schweißhunde** (Basset, Beagle, Dalmatiner, ..)
  - **Vorstehhunde** (Pointer, Irish Setter, Weimaraner, ..)
  - **Apportierhunde, Stöberhunde, Wasserhunde** (Golden Retriever, Englischer Cocker Spaniel, ..)
  - **Gesellschafts- und Begleithunde** (Pudel, Chihuahua, Mops, Französische Bulldogge, ..)
  - **Windhunde**

Anschaffungskosten

Das Land Steiermark

Kosten, die einmalig bei der Anschaffung eines Hundes anfallen (alle Angaben sind durchschnittlich und individuell variabel):

- **Anschaffung**
  - Rassehund: € 1.200.-
  - Mischlingshund: € 300.-
- **Tierarzt**
  - Heimtierausweis, Mikrochip, Impfung, Entwurmung, Floh- und Zeckenschutz, Kastration: € 800.-
- **Zubehör**
  - Korb, Decke, Napf, Käfig, Hundehütte: € 200.-
- **Hundeausbildung**
  - Hundeschule, Hundesport, sonst. Aktivitäten: € 300.-

Quelle: Hunde-Guide

Jährliche Kosten

Das Land Steiermark

Kosten, die pro Jahr für einen normalen Familienhund anfallen (alle Angaben sind durchschnittlich und individuell variabel)**:**

- **Futter**
  - Hundegewicht von 25 kg inkl. Belohnungen und Kauknochen: € 700.-
- **Tierarzt/Hygiene**
  - Jahresimpfung, Entwurmung, Floh- und Zeckenschutz, Medikamente: € 300.-
- **Zubehör**
  - Leine, Halsband/Brustgeschirr, Pflegeprodukte, Maulkorb, Spielzeug: € 100.-
- **Sonstiges**
  - Hundesteuer, Versicherung, Mitgliedsbeiträge: € 150.-

Quelle: Hunde-Guide

Hundekauf

Das Land Steiermark

- **Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit:**

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Augen auf beim Hundekauf!

Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten

Das schnelle Geld mit der »Massenware« Hund wird überwiegend mit Rassehunden gemacht, weshalb sich dieser Ratgeber in erster Linie mit der Anschaffung reinrassiger Hunde beschäftigt. Alternativ dazu warten viele Hunde in Tierheimen auf gute Plätze. Geben Sie auch diesen Tieren eine Chance!

Bild: Augen auf beim Hundekauf © BMG

Pflichten eines Hundehalters

Das Land Steiermark

Was ist bei der Anschaffung und Haltung eines Hundes zu beachten?

Rechtsnormen

Das Land Steiermark

- **Schutz von Menschen und Sachen** vor Belästigungen und Gefährdungen durch Tiere

  => Pflicht des Halters zur Beaufsichtigung und Verwahrung

- Verhinderung von **Verunreinigung** öffentlicher und privater Flächen durch Hundekot

  => Pflicht des Halters zur Entfernung

- **Schutz des Tieres**

  => Pflicht des Halters zur artgerechten Haltung

Rechtsnormen - Überblick

Das Land Steiermark

- **Sicherheitspolizeiliche und sonstige Bestimmungen**
  - Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
  - Hundekundenachweis-Verordnung
  - Hundeabgabegesetz
  - Stmk. Jagdgesetz (umherstreifende Hunde)
  - Straßenverkehrsordnung
  - ABGB (Tierhalterhaftung)
  - Strafgesetzbuch
  - Tierseuchengesetz, Ärztegesetz, Epidemiegesetz bei Hundebiss (Tollwut)

Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

Das Land Steiermark

- **Beaufsichtigung/Verwahrung von Hunden in einer Weise, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.**
  - freilaufende Hunde, Gefährdung im Straßenverkehr
  - Lärmbelästigung
  - keine Verunreinigung von öffentlich zugänglichen Bereichen
  - Maulkorb und/oder Leine an öffentlich zugänglichen Orten, Leine in Parkanlagen
  - Maulkorb: so beschaffen, dass weder Beißen noch vom Kopf Abstreifen möglich
  - Haltungsbewilligung für gefährliche Tiere

Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

Das Land Steiermark

ab 1.1.2013:

- alle Hundehalter: **Haftpflichtversicherung** über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 € (z.B. im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung)

- **Hundekundenachweis** für neue Hundehalter
  - **Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung**
    - ✓ Absolvierung eines 4-stündigen Kurses

Stmk. Hundeabgabegesetz 2013

Das Land Steiermark

- **Meldepflicht bei Gemeinde**
  - für mehr als 3 Monate alte Hunde bzw. binnen 4 Wochen
- **mind. 60 €** (gestaffelte Abgaben für 2., 3., .. Hund)
- **Abgabenbegünstigung**
  - Wachhunde, Nutzhunde, Jagdhunde: die Hälfte
  - Hunde mit Begleithundekurs oder ähnl. Kurs: die Hälfte
  - rassereine Zuchthunde: (mind. 2 einer Rasse, ÖKV-Mitglied, regelmäßige Meldungen und Aufzeichnungen über Ab- und Zugänge)
- **Abgabenbefreiung** (Diensthunde, Behindertenhunde, Tierheime)
- **Abgabenerhöhung**
  - doppelte Abgabe, wenn kein Hundekundenachweis bzw. kein Begleithundekurs oder ähnlicher Kurs abgelegt

Stmk. Jagdgesetz

Das Land Steiermark

- **Umherstreifende/jagende Hunde dürfen vom Jagdberechtigten oder Jagdschutzpersonal getötet werden!**
  - Wild jagende Hunde abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen
  - vom 15. Sept. bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes (insbesondere bei Fütterungsanlagen und in Einstandsgebieten)

Ausnahme:
Jagdhunde, Blindenhunde, Hunde der Bundespolizei, des Bundesheeres, Hirtenhunde, Fährten- und Lawinenhunde (als solche erkennbar)

STGB, ABGB, TSG

Das Land Steiermark

- **Beispiel schwere Bissverletzung**
  - **Strafgesetzbuch**
    - ✓ Hilfeleistungspflicht für verletzte Personen
    - ✓ Strafe bei fahrlässiger Körperverletzung durch Hund
  - **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch**
    - ✓ zivilrechtliche Tierhalterhaftung
  - **Ärztegesetz, Epidemiegesetz**
    - ✓ Meldepflicht der Ärzte bei Bissverletzung an Sicherheitsbehörde wegen Tollwut
  - **Tierseuchengesetz (Tollwut)**
    - ✓ sofortige Untersuchung des Hundes von Tierarzt, Wiederholung nach 10 Tagen

Straßenverkehrsordnung

Das Land Steiermark

- Fußgänger haben gegenüber Hunden immer Vorrang!
- Verboten, Hunde neben oder hinter einem Fahrzeug (auch nicht Fahrrad) an einer Leine laufen zu lassen
- Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen dürfen nicht mit Hundekot verunreinigt werden

Tierschutzrecht

Das Land Steiermark

- **Tierschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen**
  - 2. Tierhaltungs-Verordnung (Anlage 1)
  - Tierhaltungs-Gewerbe-Verordnung
  - Tierheim-Verordnung
  - Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung
  - Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutz-konforme Ausbildung von Hunden
  - Diensthunde-Ausbildungs-Verordnung

- **Strafgesetzbuch (Tierquälerei)**

Tierschutzrecht

Das Land Steiermark

- **Tierschutz beim Transport**
  - Tierschutzgesetz
  - VO (EG) Nr. 1/2005, Tiertransportgesetz 2007 bei gewerblichem Tiertransport

Tierschutzgesetz

Das Land Steiermark

- **Ziel des Tierschutzgesetzes:**
  - **Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf**
    - ✓ ethisch motivierter Tierschutz
    - ✓ gleichwertiges Miteinander
    - ✓ Lebewesen mit Empfindungen, Schmerzen, Leiden

- **Gebote im Tierschutzgesetz**

Kennzeichnung (Mikrochip) von Hunden

Das Land Steiermark

- **Zweck**
  zur Zurückführung entlaufener, ausgesetzter und zurückgelassener Hunde
- **Kennzeichnung**
  - alle Hunde in Österreich
  - mittels Mikrochip von einem Tierarzt auf Kosten des Halters (linke Halsseite unter die Haut)
  - Kennzeichnung spätestens ab dem 3. Lebensmonat, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe
  - auch Hunde aus dem Ausland müssen gekennzeichnet sein

Registrierung von Hunden

Das Land Steiermark

- **Registrierung**
  - alle Hunde in Österreich
  - in bundesländerübergreifender Heimtierdatenbank
  - binnen 1 Monat nach der Kennzeichnung
- **Meldung personenbezogener und tierbezogener Daten**
- **Registrierung:**
  - vom Halter selbst (Bürgerkarte) oder
  - nach Meldung der Daten durch den Halter an die Bezirksverwaltungsbehörde durch diese oder
  - im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder
  - durch eine sonstige Meldestelle (animaldata, petcard, etc.)

  Die erhaltene Registrierungsnummer gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung.
- **Achtung: auch jede Änderung ist zu melden!**

Weitere Meldepflichten

Das Land Steiermark

- Meldung der Haltung von Tieren zum Zwecke der **Zucht** und des **Verkaufs**

Meldung:

- Name und Anschrift des Halters
- Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere
- Ort der Haltung
- weitere Angaben, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind

Illegaler Hundehandel

Das Land Steiermark

Verkaufsverbot von Tieren

- Feilbieten und Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen sowie das Feilbieten im Umherziehen sind verboten

Organe der Behörde sind berechtigt, die feilgebotenen Tiere abzunehmen.

Ausnahmen:

Öffentliches Feilbieten und Verkauf ist erlaubt

- ✓ im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung,
- ✓ im Rahmen einer genehmigten gewerblichen Haltung oder
- ✓ durch gemeldeten Züchter

Allgemeine Anforderungen an die Hundehaltung

Das Land Steiermark

- mind. 1 x tägl. Auslauf
- mehrmals tägl. Kot-, und Harnabsatz im Freien
- mind. 2 x tägl. Sozialkontakt mit Menschen
- Gruppenhaltung, wenn mehrere Hunde (Ausnahme: unverträgliche Hunde)
- Trennung der Welpen von der Mutter ab der 8. Lebenswoche

Allgemeine Anforderungen

Das Land Steiermark

- **Maulkorb**
  - an Größe und Kopfform des Hundes angepasst
  - luftdurchlässig
  - Hecheln und Wasseraufnahme möglich

Anforderungen an die Haltung im Freien

Das Land Steiermark

- Haltung im Freien nur, wenn der Hund aufgrund
  - seiner Rasse,
  - seines Alters und
  - seines Gesundheitszustandes

  zur Haltung im Freien geeignet ist und ihm genug Zeit zur Anpassung an die Witterungsverhältnisse im Freien gegeben wurde.

Anforderungen an die Haltung im Freien

Das Land Steiermark

Schutzhütte

- aus wärmedämmendem Material
- keine Verletzungsmöglichkeit
- trockene Liegefläche
- Zugang der Wetterseite abgewandt
- geeignete Unterlage, trocken und sauber

- **Größe:**
  - ✓ verhaltensgerechtes Bewegen und Hinlegen
  - ✓ Temperierung durch eigene Körperwärme - sofern nicht beheizbar

Anforderungen an die Haltung im Freien

Das Land Steiermark

- **Zusätzlicher Liegeplatz außerhalb der Schutzhütte**
  - witterungsgeschützt
  - schattig
  - wärmegedämmt

- **bei Gruppenhaltung**
  - **entsprechende Anzahl und Größe der Hundehütten und Liegeplätze**
  - alle Tiere der Gruppe sollen sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können

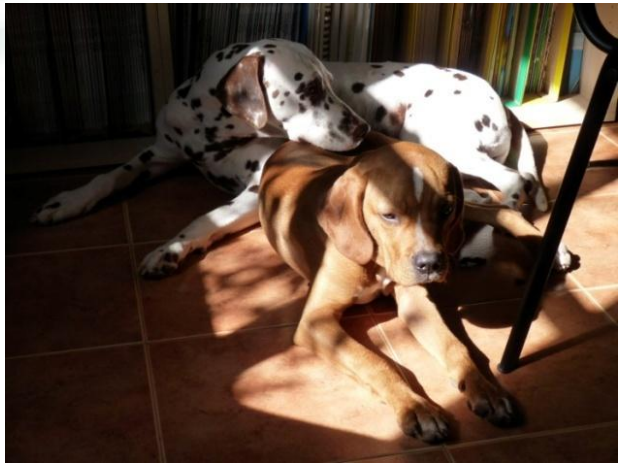

Anforderungen an die Haltung in Räumen

Das Land Steiermark

...welche nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen:

- natürliches Tageslicht
- Zusatzbeleuchtung bei geringem Tageslichteinfall (Tag-/ Nachtrhythmus)
- Fenster: 12,5 % der Bodenfläche (Ausnahme: bei ständigem Auslauf ins Freie)
- ausreichend Frischluft
- Raumgröße mind. 15 m² für 1 Hund
- in unbeheizten Räumen: Schutzhütte oder trockener Liegeplatz mit ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte

Anforderungen an die Zwingerhaltung

Das Land Steiermark

- **dauernde Zwingerhaltung ist verboten**
  - mind. 1 x tägl. Bewegung außerhalb des Zwingers
- **nutzbare Zwingerfläche: mind. 15 m²**
  - exklusive die Hundehütte
  - zusätzlich **5 m²** für jeden weiteren Hund sowie Hündin mit Welpen
- **Hundehütte und zusätzliche Liegefläche**

Anforderungen an die Zwingerhaltung

Das Land Steiermark

- **Einfriedung des Zwingers:**
  - mind. 1,8 m hoch
  - ausreichend tief im Boden verankert
  - Flüssigkeiten müssen abfließen können
  - aus starkem Material
  - keine Verletzungsgefahr
  - keine stromführenden Vorrichtungen
  - an Hauptwetterseite geschlossen
  - freie Sicht nach außen an mindestens 1 Seite

- **Zwingertüren:**
  - Drehknauf an der Innenseite
  - Aufschwingen nach innen

Anforderungen an die Zwingerhaltung

Das Land Steiermark

- sauber, ungezieferfrei und trocken
- ausreichend natürliche Beleuchtung
- Bauliche Vorkehrungen, damit jederzeit schattige Plätze
- **Sichtkontakt** mehrerer einzeln gehaltener Hunde
  - **Ausnahme:** Trennvorrichtungen bei Unverträglichkeit

Füttern und Tränken

- jederzeit ausreichend Trinkwasser
- geeignetes Futter in ausreichender Menge und Qualität

Empfehlung:

- bei mengenkontrollierter Fütterung:
  - Welpen in Abhängigkeit ihres Wachstums, Rasse und Alter: 3-5 mal täglich Füttern empfohlen
  - erwachsene Hunde: 1-2 mal täglich Füttern empfohlen

Fütterung und Pflege

Das Land Steiermark

- regelmäßige Pflege und Sorge für die Gesundheit

- Aufenthaltsbereich des Hundes:
  - sauber und ungezieferfrei halten
  - Kot täglich entfernen

- **Wenn Hund ohne Aufsicht im Auto bleibt:**
  - ausreichend Frischluft
  - angemessene Lufttemperatur

Tierschutzkonforme Hundeausbildung

Das Land Steiermark

- **Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden**
  - Ausbildung durch positive Motivation
  - gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und anderen Hunden
  - den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen entsprechende Ausbildung
  - **„tierschutzqualifizierte HundetrainerIn“:**
    - ✓ umfassende Aus- und Fortbildung
    - ✓ Verleihung eines Gütesiegels

Hundesport

Das Land Steiermark

- nur physiologisch und psychologisch geeignete Hunde
- keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes
- vorübergehende Anbindehaltung von Schlittenhunden während Training und Wettkampf erlaubt

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

Das Land Steiermark

- Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.

- Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Tierärztliche Empfehlungen zur Tiergesundheit

Das Land Steiermark

- Vorsorgemaßnahmen
- Fellpflege
- regelmäßige Kontrolle von Ohren, Augen, Zähne, Pfoten
- ausgewogene und hochwertige Fütterung
- regelmäßige Entwurmungen
- regelmäßige Impfungen
- Vorbeugung von Zecken und Flohbefall
- Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

Häufige Erkrankungen

Das Land Steiermark

- Angeborene Krankheiten
  - Gelenkserkrankungen
  - Herzerkrankungen,..
- Erworbene Erkrankungen
  - Zahnstein
  - Gelenkserkrankungen
  - Nieren-, Lebererkrankungen
  - Hauterkrankungen, Allergien
  - Fettsucht, Diabetes
  - Tumore
- Infektionskrankheiten
  - Staupe
  - Parvovirose, etc.

Symptome zur Erkennung von Erkrankungen

Das Land Steiermark

- Müdigkeit
- Fressunlust
- struppiges Fell
- erhöhte oder erniedrigte Temperatur
- Durchfall
- Erbrechen
- Husten
- übermäßiger Durst
- häufiger Harnabsatz

Parasiten, Entwurmung

Das Land Steiermark

- **Spulwürmer** (Übertragung vom Muttertier auf Welpen, aus Umgebung)
- **Hakenwürmer** (Übertragung direkt oder über Haut)
- **Bandwürmer** (Übertragung durch infiziertes Fleisch (Mäuse), über Flöhe)
- **Peitschenwürmer** (Aufnahme aus der Erde)
- **Herzwürmer** (Übertragung durch Mücken im Mittelmeergebiet)
- **Flöhe, Zecken, Milben**

⇒ **regelmäßige Kotuntersuchung und Entwurmung** (etwa alle 3 Monate)

⇒ **gewissenhafte Beseitigung von Hundekot**

⇒ **Flohbekämpfung**

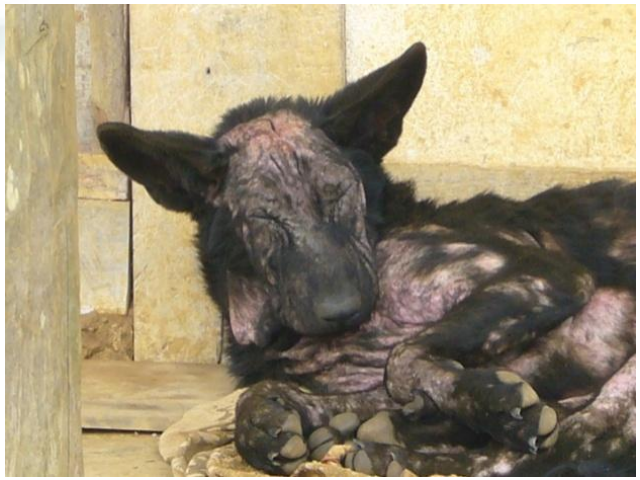

Schutzimpfungen

Das Land Steiermark

- Staupe
- Parvovirose
- Zwingerhusten
- Hepatitis contagiosa canis
- Leptospirose
- Tollwut
- (Borreliose)

- Impfplan:
  - Grundimmunisierung: 8., 12. und 16. Lebenswoche
  - regelmäßige Wiederholungsimpfung

Tollwut

Das Land Steiermark

- **Zoonose!**
- silvatische Wut: Fuchs
- urbane Wut: Hunde in südlichen Ländern

- Übertragung durch virushaltigen Speichel
- über Hautverletzungen: Biss- und Kratzwunden

-> Wesensveränderung der Tiere
-> speicheln, können nicht mehr trinken
-> Lähmungen –> Krämpfe -> Tod

Tierschutzrecht

Das Land Steiermark

- **Verbote im Tierschutzrecht**
  - Strafgesetzbuch
  - Tierschutzgesetz

Strafgesetzbuch – Verbot der Tierquälerei, Tötens

Das Land Steiermark

Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es unfähig ist in der Freiheit zu leben, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleidet, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen …

Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Tierschutzgesetz – Verbote

Das Land Steiermark

- **Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.**

  - **Verbot der Tierquälerei**
  - **Verbot von Eingriffen**
  - **Verbot der Tötung ohne vernünftigen Grund**

Verbot der Tierquälerei – Ausbildung von Hunden

Das Land Steiermark

- **Verboten sind:**
  - die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen zu erhöhen
  - technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen
  - ein Tier auf ein anderes zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten

Verbot von Dressurgeräten

Das Land Steiermark

- Das **In-Verkehr-Bringen**, der **Erwerb,** der **Besitz** und die **Verwendung** folgender Dressurgeräte ist verboten:
  - **Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder**
  - **elektrisierende oder chemische Dressurgeräte**

    (Teletakt - Geräte, (Elite-) Ferntrainer, Anti-Bell-Halsbänder u. ä.)

Verbot der Tierquälerei

Das Land Steiermark

- **Verboten sind:**
  - Tierkämpfe
  - Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen
  - Überforderung und Dopingmittel
  - Filmaufnahmen, Werbung, Schaustellung und Veranstaltungen, die mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind

Verbot der Tierquälerei

Das Land Steiermark

- **Verboten sind das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst durch:**
  - widrige Umwelteinflüsse (Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel; z.B. Hund im Sommer im Auto lassen)
  - Bewegungseinschränkungen (z.B. Anbindehaltung)
  - Verabreichung schädlicher Nahrung oder Stoffe (z.B. schimmeliges Futter, Futter mit Glasscherben)

Verbot der Tierquälerei - Aussetzen extremer Temperaturen

Das Land Steiermark

- Hund im Sommer im Auto – **Gefahr in Verzug!**
  - in praller Sonne, Fenster nicht (ungenügend) geöffnet
  - innerhalb weniger Minuten über 60°C
  - Wärmeaustausch über Hecheln oder Verdunstung nur eingeschränkt möglich

Alarmzeichen:

- starkes Hecheln
- Herumspringen im Fahrzeug
- lautes Jaulen oder Winseln
- Mattigkeit, Apathie, Bewusstlosigkeit

Hitzestress -> Leiden -> Hitzetod durch Kreislaufschock

Verbot der Anbindehaltung

Das Land Steiermark

- **Bewegungseinschränkung durch Anbindehaltung**
  - Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.

Verbot der Tierquälerei - Vernachlässigung

Das Land Steiermark

- **Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst durch Vernachlässigung**
  - der Unterbringung, Ernährung und Betreuung

Verbot der Tierquälerei - Vernachlässigung

Das Land Steiermark

- **Tier-Messie, Animal Hoarding, Tierhortung**
  - Tierhorten ist eine psychische Störung, die zum unkontrollierten Halten und Sammeln von Haustieren führt.

Verbot der Tierquälerei - Aussetzen eines Tieres

Das Land Steiermark

- Aussetzen oder Verlassen eines Heim- oder Haustieres oder eines gehaltenen nicht einheimischen Wildtieres, um sich seiner zu entledigen.

Ist ein Halter nicht in der Lage für das Tier zu sorgen, hat er **es an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben**, die eine entsprechende Haltung gewährleisten!

Verbot von Eingriffen am Tier

Das Land Steiermark

- **verbotene Eingriffe** zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes:
  - **Kupieren von Schwanz und Ohren**
  - Durchtrennen der Stimmbänder
  - Entfernen der Krallen und Zähne

- **zulässige Eingriffe:**
  - fachgerechte Kennzeichnung (Chippen)
  - Kastration

- Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von kupierten Hunden, die nach dem 1.1.2008 geboren wurden, ist verboten.
- Das Verbringen von in Österreich geborenen Hunden zum Zweck der Eingriffe ins Ausland/in Nachbarländer ist verboten.

Verbot der Tötung

Das Land Steiermark

- Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

- Es ist verboten, Hunde zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

- **Vernünftiger Grund**
  - Euthanasie (zum Zweck der Leidens-verkürzung bei nicht behebbaren Qualen)
  - Tierseuchenbekämpfung (Tollwut)

Broschüren

Das Land Steiermark

Bundesministerium für Gesundheit:

– Augen auf beim Hundekauf

Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten

– Urlaub mit Haustieren

Wichtige Informationen für TierbesitzerInnen

– Hunde sicher verstehen

Der Weg zu einem harmonischen Zusammenleben

Bild: Hunde sicher verstehen © BMG

Im Internet bzw. Gratis-Bestellung:
E-Mail: broschuerenservice@bmg.gv.at
Telefon: 0810/81 81 64

Land Steiermark:

- Hunde-Guide

Im Internet

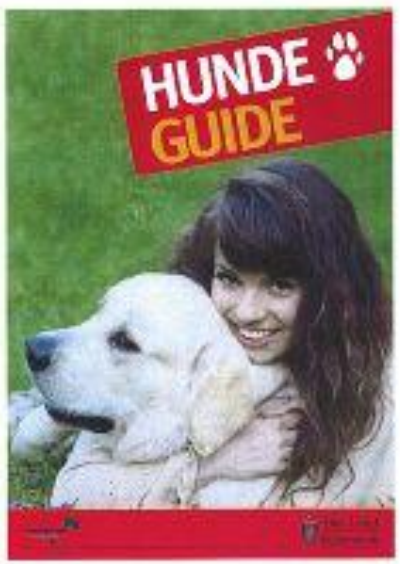

Bild: hunde-guide
© *Fotolia / Miramiska*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Land Steiermark